



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anwendungsbereich

Die Universität Stuttgart erbringt ihre Leistungen ausschließlich gemäß dieser AGB. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die Universität Stuttgart stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

Ergänzend finden die Bestimmungen des Dienstvertragsrechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

2. Vertragsschluss

Angebote sowie jede Form des Vertragsschlusses mit der Universität bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen bestehender Verträge oder Angebote. Mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich erteilte Auskünfte und Zusagen sind unverbindlich.

3. Leistung und Vergütung

Die Universität verpflichtet sich zur Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, nicht jedoch zum Erreichen eines bestimmten Ergebnisses oder einer wirtschaftlichen Verwertbarkeit.

Die Vergütung erfolgt grundsätzlich zum Nettopreis. Die gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.

Die Universität ist berechtigt, angemessene Kostenvorschüsse in Rechnung zu stellen und darf erst mit der Ausführung der Arbeiten beginnen, wenn diese geleistet sind.

Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass das angestrebte Ergebnis mit dem vereinbarten Festpreis nicht erreicht werden kann, wird die Universität den Vertragspartner darüber informieren und ihm gleichzeitig eine Anpassung der Vergütung vorschlagen.

Etwaige Zusatzkosten, wie Fracht, Verpackung, Zoll und sonstige Abgaben werden zusätzlich abgerechnet. Gleiches gilt für Dienstreisen und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Projektentwicklung auf Veranlassung des Vertragspartners anfallen.

Die vertraglich vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang oder entsprechend der vereinbarten Zahlungstermine auf ein von der Universität zu benennendes Konto zu leisten.

4. Nutzungsrechte

Der Universität verbleibt ein nicht übertragbares Nutzungsrecht für Forschung und Lehre.

Werden zur Verwertung des Ergebnisses vorhandene Schutzrechte der Universität benötigt, erhält der Vertragspartner daran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Vertragspartner werden die Einzelheiten in einer gesonderten Vereinbarung regeln.

5. Erfindungen

Im Falle von Erfindungen teilt die Universität dies dem Vertragspartner schriftlich mit. Ist der Vertragspartner an einer Lizenz oder am Erwerb der Erfindung interessiert, so steht ihm ein Erstverhandlungsrecht zu. In beiden Fällen werden die Einzelheiten in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Gemeinschaftlich gemachte Erfindungen können von jedem Vertragspartner benutzt und lizenziert werden ohne, dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, tragen die Partner den ihrem Mitanteil an dem Schutzrecht entsprechenden Anteil der Kosten.

Das Vorstehende gilt entsprechend für urheberrechtlich geschützte Werke (inkl. Software), Datenbanken und Know-how.

6. Schutzrechte Dritter

Erhält die Universität Kenntnis davon, dass der Durchführung des Vertrags Schutzrechte Dritter entgegenstehen, so wird sie den Vertragspartner darauf hinweisen. Sie ist nicht zur Recherche verpflichtet.

7. Haftung

Die Universität haftet nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden.

Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet die Universität für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Vorliegen von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vorhersehbare, vertragstypische und unmittelbare Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen der Vertragspartner schützen, die ihnen nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen durfte.

Diese Beschränkungen gelten auch, wenn die Haftung der Universität auf einem Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.

Die Haftungsbeschränkungen/-ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verhaltens, aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Geheimhaltung / Veröffentlichung

Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnete Informationen für einen Zeitraum vom Empfang bis zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die:

- allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners allgemein bekannt werden,
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden,
- beim empfangenden Vertragspartner bereits vorhanden sind,
- vom empfangenden Vertragspartner unabhängig von der Mitteilung eigenständig entwickelt worden sind oder werden,
- aufgrund Gesetzes oder behördlicher/ richterlicher Anordnung zu offenbaren sind.

Als Dritte gelten nicht Unterauftragnehmer, die von der Universität mit der Durchführung von Teilleistungen des Vertrages beauftragt werden und zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

Der Vertragspartner anerkennt die grundsätzliche Pflicht der Universität zur Veröffentlichung. Das Projekt betreffende Veröffentlichungen wird die Universität während der Projektlaufzeit sowie bis ein Jahr nach Projektende mit dem Vertragspartner abstimmen. Dieser wird die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht der Partner einer ihm vorgelegten geplanten Veröffentlichung nicht innerhalb von 30 Tagen, so gilt die Zustimmung als erteilt.

9. Kündigung

Der Vertrag kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund durch schriftliche Kündigung beendet werden.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung führt die Universität ab dem Zeitpunkt der Beendigung keine weiteren Forschungsarbeiten mehr durch. Die Universität wird dem Vertragspartner einen Abschlussbericht über die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erzielten Ergebnisse übermitteln.

Der Vertragspartner wird der Universität alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen vergüten. Zudem erstattet er der Universität über diesen Zeitpunkt hinaus diejenigen Aufwendungen, die in Ansehung des Forschungsprojektes und zur Erfüllung von Rechtspflichten noch anfallen (insbesondere Personalkosten), es sei denn, die Universität unterlässt es pflichtwidrig, für deren rechtzeitige Beendigung Sorge zu tragen.

10. Sonstiges

Der auf Grundlage dieser AGB zustande gekommene Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Vorschriften des UN-Kaufrechtes.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.